

MERKBLATT

Freiwillige Weiterversicherung nach vollendetem 58. Altersjahr

In diesem Merkblatt erfahren Sie den Zweck und die Voraussetzungen zur freiwilligen Weiterversicherung bei der BVK ab vollendetem 58. Altersjahr.

Was ist die freiwillige Weiterversicherung?

Eine versicherte Person, die nach vollendetem 58. Altersjahr aus der BVK ausscheidet, ohne dass Versicherungs- oder Austrittsleistungen ausgerichtet werden, bleibt auf ihr Verlangen bis längstens zur Vollendung des 65. Altersjahres weiter versichert, wenn und solange sie nicht der obligatorischen Versicherung nach BVG untersteht.

Gibt es unterschiedliche Möglichkeiten?

Seit 2019 bietet die BVK die Weiterversicherung ab 58. Altersjahr an und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer gekündigt hat. Die freiwillige Weiterversicherung nach BVK ist wahlweise als Altersvorsorge inkl. Risikoversicherung oder als reines Alterssparen möglich. Sie kann zum bisherigen oder einem tieferen versicherten Lohn abgeschlossen werden.

Seit 2021 bietet der Gesetzgeber (BVG) ebenfalls eine Weiterversicherung ab 58. Jahren an, diese aber nur, wenn die Arbeitsstelle vom Arbeitgeber gekündigt wurde. Die freiwillige Weiterversicherung nach BVG ist wahlweise als Altersvorsorge inkl. Risikoversicherung oder als reine Risikoversicherung möglich. Sie kann zum bisherigen oder einem tieferen versicherten Lohn abgeschlossen werden.

Die folgende Vergleichstabelle kann Sie bei der Entscheidungsfindung unterstützen.

Pensionskasse) Dauert die Versicherung länger als 2 Jahre ist ein Kapitalbezug bei Pensionierung nich mehr möglich. FZL-Überweisung (Neue Arbeits- stelle/Obligatorisch versichert) Bei Austritt aus der Versicherung wird die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überführt, bzw. falls Sie über 60 Jahre alt sind und dies wünschen die Pensionierung eingeleitet. (Kapital, Rente) Persönliche Einkäufe Einmaleinlagen des Arbeitgebers Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Einlagen des Arbeitgebers. Späteste Beendigung Mit Vollendung des 65. Altersjahres - Grosse Flexibilität z.B. Kapitalbezug bis 65. Altersjahr möglich - Nicht an Arbeitgeber gebunden Menn ur Risikoversicherung weitergeführt werden soll - Profit von möglichen Einlagen des Arbeitgebers - An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK,	N. W. C.	BVK-Lösung	Gesetzgeber-Lösung (BVG)
ten selbst oder durch Arbeitgeber Vollendetes 58. Altersjahr Zur Wahl stehen: - Vollversicherung – Sparen und Risikoschutz (Todesfall / IV) - ausschliesslich Sparen – Altersvorsorge Versicherte Lohnhöhe Versicherte Lohnhöhe Versicherte Lohnhöhe Versicherte Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherten (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherten (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherten (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherten (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherten (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherten (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherten (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherten (Minimum 3'675 CHF). Altersübrer versicherten (Minimum 3'675 CHF)	Voraussetzung	Ausscheiden aus der Versicherung im	Ausscheiden aus der Versicherung infolge
Vollendetes 58. Altersjahr Vollendetes 58. Altersjahr		Allgemeinen, Kündigung durch Versicher-	Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch
Zur Wahl stehen: Vollversicherung = Sparen und Risikoschutz (Todesfall / IV) - ausschliesslich Sparen = Altersvorsorge		ten selbst oder durch Arbeitgeber	den Arbeitgeber
- Vollversicherung = Sparen und Risikoschutz (Todesfall / IV) - ausschliesslich Sparen = Altersvorsorge Versicherte Lohnhöhe Vollversicherung (Sparen und Risiko): Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherterung. Nor zum bisherigen versicherte Lohn (Minimum 3'675 CHF). Möglichkeit, ausschliesslich auf den Sparteil einen tieferen versicherte Lohn (Minimum 3'675 CHF). Möglichkeit, ausschliesslich auf Gen Sparteil einen tieferen versicherte Lohn (Minimum 3'675 CHF). Möglichkeit, ausschliesslich auf Gen Sparteil einen tieferen versicherte Lohn (Minimum 3'675 CHF). Möglichkeit, ausschliesslich auf Gen Sparteil einen tieferen versicherte Lohn (Minimum 3'675 CHF). Möglichkeit, ausschliesslich auf Gen Sparteil eine netieren versicherte Lohn (Minimum 3'675 CHF). Möglichkeit, ausschliesslich auf Gen Sparteil eine Lieferen (Minimum 3'675 CHF). Möglichkeit, ausschliesslich auf Gen Sparteil eine Lieferen (Minimum 3'675 CHF). Möglichkeit, ausschliesslich auf Gen Sparteil eine Lieferen (Minimum 3'675 CHF). Möglichkeit, ausschliesslich auf Gen Sparteil eine Lieferen (Minimum 3'675 CHF). Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherte (Ben Sparteil-Liefer (Minimum 3'675 CHF). Mischwersicherung (Sparteil-Liefer		Vollendetes 58. Altersjahr	Vollendetes 58. Altersjahr
Risikoschutz (Todesfall / IV) - ausschlieslich Sparen and Risiko): Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Wählbare Leistungen Wählbare Leistungen Rente (ab 60. Altersjahr) - Rente (ab 60. Altersjahr) - FZL Überweisung (Übertrag in eine neue Pensionskasse) Bei Austritt aus der Versicherung wird die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überfürth; bur falls Eig über 60 Jahre alt sind und dies wünschen die Pensionierung eingeleitet. (Kapital), Rente) Persönliche Einkäufe Einmaleinlagen des Arbeitgebers Bie versicherte Person hat keinen Anspruch auf Einlagen des Arbeitgebers Mit Vollendung des 65. Altersjahres Versorgereilmehnt von anltfälligen Einlagen des Arbeitgebers Persönliche Einkäufe Einmaleinlagen des Arbeitgebers Späteste Beendigung Welche Variante passt am besten? With an Arbeitgeber gebunden Risikoschutz (Todesfall / IV) - Nur Risikoschutz (Todesfall / IV) - Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherung (Sporen und Risiko): - Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherung versicherten Lohn (Minimum 3'675 CHF). Risikozentz (Todesfall / IV) - Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherung (Sporen und Risiko): - Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherung (Sporen und Risikoterichen versicherung versicherung (Bota) - Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherung: - Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherung: - Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherung: - Frei wählbar bis maximal b	Leistungen	Zur Wahl stehen:	
- ausschliesslich Sparen = Altersvorsorge Nur Risikoschutz Vollversicherung (Sparen und Risiko):			
Vollversicherung (Sparen und Risiko): Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Möglichkeit, ausschliesslich auf den Sparteil einen tieferen versicherten Lohn (zu definieren (Minimum 3'675 CHF). Möglichkeit, ausschliesslich auf den Sparteil einen tieferen versicherten Lohn zu definieren (Minimum 3'675 CHF). Möglichkeit, ausschliesslich auf den Sparteil einen tieferen versicherten Lohn zu definieren (Minimum 3'675 CHF). Möglichkeit, ausschliesslich auf den Sparteil einen tieferen versicherten Lohn zu definieren (Minimum 3'675 CHF). Möglichkeit, ausschliesslich auf den Sparteil einen tieferen versicherten Lohn zu definieren (Minimum 3'675 CHF). Möglichkeit, ausschliesslich auf den Sparteil einen tieferen versicherten Lohn zu definieren (Minimum 3'675 CHF). Möglichkeit, ausschliesslich auf den Sparteil einen tieferen versicherten Lohn zu definieren (Minimum 3'675 CHF). Möglichkeit, ausschliesslich auf den Sparteil einen tieferen versicherten Lohn zu definieren (Minimum 3'675 CHF). Möglichkeit, ausschliesslich auf den Sparteil einen tieferen versicherten Lohn zu definieren (Minimum 3'675 CHF). Möglichkeit, ausschliesslich auf den Sparteil einen tieferen versicherten Lohn zu definieren (Minimum 3'675 CHF). Möglichkeit, ausschliesslich auf den Sparteil einen tieferen versicherten Lohn zu definieren (Minimum 3'675 CHF). Risikoversicherten Lohn zu definieren (Minimum 3'675 CHF). Möglichkeit, ausschliesslich auf den Sparteil einen tieferen versicherten Lohn zu definieren (Minimum 3'675 CHF). Risikoversicherung alf bei den Freizügigkeitsleisten gen die neue Vorsorgeeinrichtung überführt, bzw. falls bie die freiwilige deiter versicherung auf den verbleibenden Teil bestehen. Persönliche Einkäufe Können gemäss Vorsorgereglement getätigt werden Die versicherte Person profitiert von alffälligen Einlagen des Arbeitgebers Persönliche Einkäufe Bein gebers Persönliche Einkäufe Bein ge			
Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn zu definieren (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherte Lohn zu definieren (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherten Lohn zu definieren (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherten Lohn zu definieren (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherten Lohn zu definieren (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherten Lohn zu definieren (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherten Lohn zu definieren (Minimum 3'675 CHF). Risikoversicherung: Nur zum bisherigen versicherten D. Freiz dishevelschen: - Rente (ab 60. Altersjahr) - Pate (ab 60. Altersjahr) - Fzt. Überweisung (Übertrag in eine neue Pensionskasse) Bei Austritt aus der Versicherung wird die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überführt, bzw. falls sie über für einen enue Pensionskasse) Fzt. Überweisung (Übertrag in eine neue Vorsorgeeinrichtung überführt, bzw. falls sie über für einen enue Vorsorgeeinrichtung überführt, bzw. falls sie über für einen enue Vorsorgeeinrichtung überweisen werden die Pensionierung eingeleitet. (Kapital) - Falls weniger als 2/3 der Fzt. an die neue Vorsorgeeinrichtung überweisen werden die Pensionierung eingeleitet. (Kapital) - Falls weniger als 2/3 der Fzt. an die neue Vorsorgeenent geätigt werden Die versicherte Lohn Vorsorgeeninchtung: - Tall überweisung (
versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). Wählbare Leistungen Rente (ab 60. Altersjahr) - FZL Überweisung (Ubertrag in eine neue Pensionskasse) Bei Austritt aus der Versicherung wird die Freizügigkeitsleistung an die neue Vor- stelle/Obligatorisch versichert) Bei Austritt aus der Versicherung wird die Preizügigkeitsleistung an die neue Vor- stelle/Obligatorisch versichert) Bei Austritt aus der Versicherung wird die Preizügigkeitsleistung an die neue Vor- stelle/Obligatorisch versichert bei köhnen gemäss Vorsorgereinrichtung überwiesen werden die Pensionierung eingeleitet. (Kapital, Rente) Können gemäss Vorsorgereglement getätigt werden Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Einlagen des Arbeitgebers. Späteste Beendigung Mit Vollendung des 65. Altersjahres Personliche Einkäufe Sonses Flexibilität z.B. Kapitalbezug bis 65. Altersjahr möglich Nicht an Arbeitgeber gebunden Mit Vollendung des 65. Altersjahres Arbeitgeber der Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung Kepter versicherung wurde weiterge- führt werden soll Profit von möglichen Einlagen des Arbeit gebers An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber der Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung Kepter der Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich Vorsorgereglement	Versicherte Lohnhöhe	- 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
- Möglichkeit, ausschliesslich auf den Sparteil einen tieferen versicherten Lohn zu definieren (Minimum 3'675 CHF). - Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF). - Wählbare Leistungen - Rente (ab 60. Altersjahr) - Rente (ab 60. Altersjahr) - FZL Überweisung (Übertrag in eine neue Pensionskasse) - Falls weniger als 2/3 der FZL an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden kann, bleibt die freiwillige Weiterversicherung auf dem verbleibenden Teil bestehen. - Persönliche Einkäufe - Finmaleinlagen des Arbeitgebers - Freizbers Beendigung - Welche Variante passt am besten? - Grosse Flexibilität z.B. Kapitalbezug bis 65. Altersjahr möglich - Nicht an Arbeitgeber gebunden - Nicht an Arbeitgeber gebunden - Wicht an Arbeitgeber gebunden - Nicht an Arbeitgeber gebunden - An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung Kapitalbezug pach zwei Jahren nicht mehr möglich			
Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherten Lohn (Minimum 3'675 CHF)		versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF).	
Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF) Wählbare Leistungen - Rente (ab 60. Altersjahr) - FZL Überweisung (Übertrag in eine neue Pensionskasse) FZL-Überweisung (Übertrag in eine neue Pensionskasse) Bei Austritt aus der Versicherung wird die Freizügigkeitsleistung an die neue Vor- sorgeeinrichtung überführt, bzw. falls Sie über 60 Jahre alt sind und dies wünschen die Pensionierung eingeleitet. (Kapital, Rente) Bei versicherten bis versicherung wird die Freizügigkeitsleistung an die neue Vor- sorgeeinrichtung überführt, bzw. falls Sie über 60 Jahre alt sind und dies wünschen die Pensionierung eingeleitet. (Kapital, Rente) Fersönliche Einkäufe - Können gemäss Vorsorgereglement getätigt werden Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Einlagen des Arbeitgebers. Späteste Beendigung Welche Variante passt am besten? Altersjahr möglich - Nicht an Arbeitgeber gebunden Frei Wählbar bis maximal bisheriger versicherung: Nur zum bisherigen versicherten Lohn Verspicherung: Nur zum bisherigen versicherten Lohn verzuhahl zwischen: - Rente (ab 60. Altersjahr) - Rapitalauszahlung (ab 60. Altersjahr) - FZL Überweisung (Übertrag in eine neue Pensionskasse) Dauert die Versicherung länger als 2 Jahre ist ein Kapitalabezug bei Pensionierung nich mehr möglich Überführung an neuen Vorsorgeeinrich- tung Falls weniger als 2/3 der FZL an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden kann, bleibt die freiwillige Weiter- versicherter Person profitiert von allfälligen Einlagen des Arbeitgebers. Späteste Beendigung Welche Variante passt - Grosse Flexibilität z. B. Kapitalbezug bis 65. Altersjahr möglich - Nicht an Arbeitgeber gebunden Freizügeher den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung - Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich Vorsorgereglement Vorsorgereglement			
Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF) Wählbare Leistungen - Rente (ab 60. Altersjahr) - Kapitalauszahlung (ab 60. Altersjahr) - FZL Überweisung (Übertrag in eine neue Pensionskasse) Bei Austritt aus der Versicherung wird die freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überführt, bzw. falls Sie über 60 Jahre alt sind und dies wünschen die Pensionierung eingeleitet. (Kapital, Rente) Persönliche Einkäufe Einmaleinlagen des Arbeitgebers Späteste Beendigung Welche Variante passt am besten? Altersvorsorge: Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherten Lohn Mur zum bisherigen versicherten Lohn Erste 2 Jahre Wahl zwischen: - Rente (ab 60. Altersjahr) - Kapitalauszahlung (ab 60. Altersjahr) - Kapitalauszahlung (ab 60. Altersjahr) - FZL Überweisung (Übertrag in eine neue Pensionskasse) Dauert die Versicherung länger als 2 Jahre ist ein Kapitalbezug bei Pensionierung nich mehr möglich Überführtnung an neuen Vorsorgeeinrichtung. Falls weniger als 2/3 der FZL an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden kann, bleibt die freiwillige Weiterversicherung auf dem verbleibenden Teil bestehen. Anspruch auf Einlagen des Arbeitgebers. Späteste Beendigung Mit Vollendung des 65. Altersjahres Welche Variante passt am besten? Welche Variante passt am Arbeitgeber gebunden - Nicht an Arbeitgeber gebunden Mit Vollendung des 65. Altersjahres - Arbeitsvertrag wurde vom Arbeitgeber gekündigt Wenn nur Risikoversicherung weitergeführt werden soll - Profit von möglichen Einlagen des Arbeitgebers - An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung - Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich - Roter die Versorgereglement			
Frei wählbar bis maximal bisheriger versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF) Wählbare Leistungen - Rente (ab 60. Altersjahr) - Kapitalauszahlung (ab 60. Altersjahr) - FZL Überweisung (Übertrag in eine neue Pensionskasse) - FZL-Überweisung (Übertrag in eine neue Pensionskasse) Bei Austritt aus der Versicherung wird die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorstelle/Obligatorisch versichert) Bei Austritt aus der Versicherung wird die Pensionierung nicht mehr möglich. FZL-Überweisung (Neue Arbeitsstele/Obligatorisch versichert) Bei Austritt aus der Versicherung wird die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überführt, bzw. falls Sie über 60 Jahre alt sind und dies wünschen die Pensionierung eingeleitet. (Kapital, Rente) Persönliche Einkäufe Einmaleinlagen des Arbeitgebers Persönliche Einkäufe Einmaleinlagen des Arbeitgebers Späteste Beendigung Welche Variante passt am besten? Welche Variante (ab 60. Altersjahr) Welche Va			zu definieren (Minimum 3'675 CHF).
Versicherter Lohn (Minimum 3'675 CHF)			
- Rente (ab 60. Altersjahr) - Kapitalauszahlung (ab 60. Altersjahr) - FZL Überweisung (Übertrag in eine neue Pensionskasse) - Rente (ab 60. Altersjahr) - FZL Überweisung (Übertrag in eine neue Pensionskasse) - FZL Überweisung (Bei Austritt aus der Versicherung wird die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorstelle/Obligatorisch versichert) - Bei Austritt aus der Versicherung wird die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überführt, bzw. falls Sie über 60 Jahre alt sind und dies wünschen die Pensionierung eingeleitet. (Kapital, Rente) - Persönliche Einkäufe - Einmaleinlagen des Arbeitgebers - Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Einlagen des Arbeitgebers - Grosse Flexibilität z.B. Kapitalbezug bis 65. Altersjahr möglich - Nicht an Arbeitgeber gebunden - Ronte (ab 60. Altersjahr) - Kapitalauszahlung (ab 60. Altersjahr) - Kapitalauszahlung (ab 60. Altersjahr) - Kapitalauszahlung (ab 60. Altersjahr) - Kapitaluszahlung (ab 60. Altersjahr) - Kapitaluszahlung (ab 60. Altersjahr) - Kapitalbezug bei Pensioniserung eine neue Pensionskasse) Dauert die Versicherung länger als 2 Jahre ist ein Kapitalbezug bei Fensionierung nich mehr möglich vorsorgereglement getätigt werden - Vorsorgereglement getätigt werden - Die versicherte Person profitiert von alffälligen Einlagen des Arbeitgebers. - Arbeitsvertrag wurde vom Arbeitgeber gekündigt Wenn nur Risikoversicherung weitergeführt werden soll - Profit von möglichen Einlagen des Arbeit gebers - An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung - Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich - Vorsorgereglement			Nur zum bisherigen versicherten Lohn
- Kapitalauszahlung (ab 60. Altersjahr) - FZL Überweisung (Übertrag in eine neue Pensionskasse) - FZL-Überweisung (Übertrag in eine neue Pensionskasse) - FZL-Überweisung (Neue Arbeitsstelle/Obligatorisch versichert) - FZL-Überweisung (Neue Arbeitsstelle/Obligatorisch versicherte) - FZL-Überweisung (Neue Arbeitsstelle/Obligatorisch versicherte) - FZL-Überweisung (Neue Arbeitsstelle/Obligatorisch versichertung wird die Freizügigkeitsleistung and die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden die Pensionierung eingeleitet. (Kapital) - Falls weniger als 2/3 der FZL an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden kann, bleibt die freiwillige Weiterversicherung auf dem verbleibenden Teil bestehen. Persönliche Einkäufe - Finangen des Arbeitgebers. Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Einlagen des Arbeitgebers. Späteste Beendigung - Grosse Flexibilität z. R. Kapitalbezug bis 65. Altersjahr möglich - Nicht an Arbeitgeber gebunden - Nicht an Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung - Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich - Vorsorgereglement - Vorsorgereglement	Wählbare Leistungen		Erste 2 Jahre Wahl zwischen:
neue Pensionskasse) - FZL Überweisung (Übertrag in eine neue Pensionskasse) Dauert die Versicherung länger als 2 Jahre ist ein kapitalbezug bei Pensionierung nich mehr möglich. FZL-Überweisung (Neue Arbeitsstelle/Obligatorisch versichert) Bei Austritt aus der Versicherung wird die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überführt, bzw. falls Sie über 60 Jahre alt sind und dies wünschen die Pensionierung eingeleitet. (Kapital, Rente) Persönliche Einkäufe Einmaleinlagen des Arbeitgebers Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Einlagen des Arbeitgebers. Späteste Beendigung Welche Variante passt am besten? Welche Variante passt am besten? FZL Überweisung (Übertrag in eine neue Pensionskasse) - Überführung an neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden kann, bleibt die freiwillige Weiterversicherung auf dem verbleibenden Teil bestehen. Die versicherte Person profitiert von allfälligen Einlagen des Arbeitgebers. Späteste Beendigung Welche Variante passt am besten? - Grosse Flexibilität z.B. Kapitalbezug bis 65. Altersjahres - Grosse Flexibilität z.B. Kapitalbezug bis 65. Altersjahres - Arbeitsvertrag wurde vom Arbeitgeber gekündigt. - Wenn nur Risikoversicherung weitergeführt werden soll - Profit von möglichen Einlagen des Arbeit gebers - An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung - Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich Grundlage Vorsorgereglement	_	- Kapitalauszahlung (ab 60. Altersjahr)	- Rente (ab 60. Altersjahr)
neue Pensionskasse) - FZL Überweisung (Übertrag in eine neue Pensionskasse) Dauert die Versicherung länger als 2 Jahre ist ein kapitalbezug bei Pensionierung nich mehr möglich. FZL-Überweisung (Neue Arbeitsstelle/Obligatorisch versichert) Bei Austritt aus der Versicherung wird die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überführt, bzw. falls Sie über 60 Jahre alt sind und dies wünschen die Pensionierung eingeleitet. (Kapital, Rente) Persönliche Einkäufe Einmaleinlagen des Arbeitgebers Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Einlagen des Arbeitgebers. Späteste Beendigung Welche Variante passt am besten? Welche Variante passt am besten? FZL Überweisung (Übertrag in eine neue Pensionskasse) - Überführung an neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden kann, bleibt die freiwillige Weiterversicherung auf dem verbleibenden Teil bestehen. Die versicherte Person profitiert von allfälligen Einlagen des Arbeitgebers. Späteste Beendigung Welche Variante passt am besten? - Grosse Flexibilität z.B. Kapitalbezug bis 65. Altersjahres - Grosse Flexibilität z.B. Kapitalbezug bis 65. Altersjahres - Arbeitsvertrag wurde vom Arbeitgeber gekündigt. - Wenn nur Risikoversicherung weitergeführt werden soll - Profit von möglichen Einlagen des Arbeit gebers - An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung - Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich Grundlage Vorsorgereglement		- FZL Überweisung (Übertrag in eine	- Kapitalauszahlung (ab 60. Altersjahr)
Dauert die Versicherung länger als 2 Jahre ist ein Kapitalbezug bei Pensionierung nich mehr möglich. FZL-Überweisung (Neue Arbeitsstelle/Obligatorisch versichert) Bei Austritt aus der Versicherung wird die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überführt, bzw. falls Sie über 60 Jahre alt sind und dies wünschen die Pensionierung eingeleitet. (Kapital, Rente) Persönliche Einkäufe Einmaleinlagen des Arbeitgebers Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Einlagen des Arbeitgebers. Späteste Beendigung Welche Variante passt am besten? Welche Variante passt am besten? Falls weniger als 2/3 der FZL an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden kann, bleibt die freiwillige Weiterversicherung auf dem verbleibenden Teil bestehen. Die versicherte Person profitiert von allfälligen Einlagen des Arbeitgebers. Späteste Beendigung Mit Vollendung des 65. Altersjahres Welche Variante passt am besten? - Grosse Flexibilität z.B. Kapitalbezug bis 65. Altersjahr möglich - Nicht an Arbeitgeber gebunden Anspruch auf Einlagen des Arbeitgebers gekündigt. - Wenn nur Risikoversicherung weitergeführt werden soll - Profit von möglichen Einlagen des Arbeitgebers - An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber der Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung - Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich Grundlage Vorsorgereglement Vorsorgereglement		neue Pensionskasse)	- FZL Überweisung (Übertrag in eine neue
Sei Austritt aus der Versicherung wird die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überführt, bzw. falls Sie über 60 Jahre alt sind und dies wünschen die Pensionierung eingeleitet. (Kapital, Rente) Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden die Pensionierung eingeleitet. (Kapital, Rente) Falls weniger als 2/3 der FZL an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden kann, bleibt die freiwillige Weiterversicherung auf dem verbleibenden Teil bestehen.		N-1500000 Helicolar Hilliand Helicolar	Pensionskasse)
Mehr möglich.			Dauert die Versicherung länger als 2 Jahre
Bei Austritt aus der Versicherung wird die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überführt, bzw. falls Sie über 60 Jahre alt sind und dies wünschen die Pensionierung eingeleitet. (Kapital, Rente) Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überführt, bzw. falls Sie Über 60 Jahre alt sind und dies wünschen die Pensionierung eingeleitet. (Kapital, Rente) Falls weniger als 2/3 der FZL an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden kann, bleibt die freiwillige Weiterversicherung auf dem verbleibenden Teil bestehen.			ist ein Kapitalbezug bei Pensionierung nicht
Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgereglement getätigt werden Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Einlagen des Arbeitgebers			mehr möglich.
stelle/Obligatorisch versichert) sorgeeinrichtung überführt, bzw. falls Sie über 60 Jahre alt sind und dies wünschen die Pensionierung eingeleitet. (Kapital, Rente) Persönliche Einkäufe Einmaleinlagen des Arbeitgebers Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Einlagen des Arbeitgebers. Späteste Beendigung Welche Variante passt am besten? - Grosse Flexibilität z.B. Kapitalbezug bis 65. Altersjahr möglich - Nicht an Arbeitgeber gebunden - Nicht an Arbeitgeber gebunden Biendagen des Arbeitgeber gebunden - Nicht an Arbeitgeber gebunden - Vorsorgereglement Sorgeeinrichtung überwiesen werden kann, bleibt die freiwillige Weiter- versicherung auf dem verbleibenden Teil bestehen. Die versicherte Person profitiert von allfälligen Einlagen des Arbeitgebers. Späteste Beendigung Mit Vollendung des 65. Altersjahres - Arbeitsvertrag wurde vom Arbeitgeber gekündigt. - Wenn nur Risikoversicherung weiterge- führt werden soll - Profit von möglichen Einlagen des Arbeit gebers - An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiter- versicherung gelätigt werden Die versicherte Person profitiert von allfälligen Einlagen des Arbeitgebers. - Arbeitsvertrag wurde vom Arbeitgeber gekündigt. - Wenn nur Risikoversicherung weiterge- führt werden soll - Profit von möglichen Einlagen des Arbeit gebers - An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiter- versicherung gelätigt werden Die versicherte Person profitiert von allfälligen Einlagen des Arbeit gekündigt. - Wenn nur Risikoversicherung weiterge- führt werden soll - Profit von möglichen Einlagen des Arbeit gebers - An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber gen Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung - Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich Vorsorgereglement			 Überführung an neuen Vorsorgeeinrich-
versichert) über 60 Jahre alt sind und dies wünschen die Pensionierung eingeleitet. (Kapital, Rente) Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden kann, bleibt die freiwillige Weiterversicherung auf dem verbleibenden Teil bestehen. Persönliche Einkäufe Können gemäss Vorsorgereglement getätigt werden Einmaleinlagen des Arbeitgebers Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Einlagen des Arbeitgebers. Die versicherte Person profitiert von allfälligen Einlagen des Arbeitgebers. Späteste Beendigung Mit Vollendung des 65. Altersjahres Welche Variante passt am besten? - Grosse Flexibilität z.B. Kapitalbezug bis 65. Altersjahr möglich - Arbeitsvertrag wurde vom Arbeitgeber gekündigt. - Nicht an Arbeitgeber gebunden - Wenn nur Risikoversicherung weitergeführt werden soll - Profit von möglichen Einlagen des Arbeit gebers - An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung - Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich Grundlage Vorsorgereglement Vorsorgereglement			
die Pensionierung eingeleitet. (Kapital, Rente) Rente) Können gemäss Vorsorgereglement getätigt werden Einmaleinlagen des Arbeitgebers. Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Einlagen des Arbeitgebers. Späteste Beendigung Mit Vollendung des 65. Altersjahres Welche Variante passt am besten? Micht an Arbeitgeber gebunden Arbeitgeber gebunden Micht an Arbeitgeber gebunden Micht an Arbeitgeber gebunden An Arbeitgeber gebunden Micht an Arbeitgeber gebunden Micht an Arbeitgeber gebunden Micht an Arbeitgeber gebunden Micht an Arbeitgeber gebunden Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung weiterge- Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich Grundlage Vorsorgereglement Vorsorgereglement			
Rente) Rente) Versicherung auf dem verbleibenden Teil bestehen. Persönliche Einkäufe Einmaleinlagen des Arbeitgebers Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Einlagen des Arbeitgebers. Späteste Beendigung Mit Vollendung des 65. Altersjahres Grosse Flexibilität z.B. Kapitalbezug bis 65. Altersjahr möglich Nicht an Arbeitgeber gebunden Nicht an Arbeitgeber gebunden Nicht an Arbeitgeber gebunden Profit von möglichen Einlagen des Arbeit gebers An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeit gebers An Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich Grundlage Vorsorgereglement Vorsorgereglement	versichert)		. 마니스 프로그램 프로그램 (1985년 - 1985년
bestehen. Persönliche Einkäufe Einmaleinlagen des Arbeitgebers Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Einlagen des Arbeitgebers. Mit Vollendung des 65. Altersjahres Welche Variante passt am besten? - Grosse Flexibilität z.B. Kapitalbezug bis 65. Altersjahr möglich - Nicht an Arbeitgeber gebunden - Arbeitgeber gebunden - Arbeitgeber gebunden - Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung - Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich Grundlage Vorsorgereglement - Vorsorgereglement - Nicht an Arbeitgeber gebunden - Vorsorgereglement - Vorsorgereglement - Vorsorgereglement			
Persönliche Einkäufe Einmaleinlagen des Arbeitgebers Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Einlagen des Arbeitgebers. Mit Vollendung des 65. Altersjahres Welche Variante passt am besten? - Grosse Flexibilität z.B. Kapitalbezug bis 65. Altersjahr möglich - Nicht an Arbeitgeber gebunden - Rapitalbezug des 65. Altersjahres - Arbeitsvertrag wurde vom Arbeitgeber gekündigt. - Wenn nur Risikoversicherung weitergeführt werden soll - Profit von möglichen Einlagen des Arbeit gebers - An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung - Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich Grundlage Vorsorgereglement Vorsorgereglement		Rente)	그렇게 살아갔다면 하다 아니큐스 경에 얼마가 되었다면 하다. 이번 4번 시나다는 어디를 되었다.
Einmaleinlagen des Arbeitgebers Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Einlagen des Arbeitgebers. Die versicherte Person profitiert von allfälligen Einlagen des Arbeitgebers. Mit Vollendung des 65. Altersjahres - Grosse Flexibilität z.B. Kapitalbezug bis 65. Altersjahr möglich - Nicht an Arbeitgeber gebunden - Profit von möglichen Einlagen des Arbeit gebers - An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung - Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich Grundlage Vorsorgereglement Vorsorgereglement			bestehen.
Deitgebers			The state of the s
Späteste Beendigung Welche Variante passt am besten? - Grosse Flexibilität z.B. Kapitalbezug bis 65. Altersjahren möglich - Nicht an Arbeitgeber gebunden - Profit von möglichen Einlagen des Arbeit gebers - An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung - Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich Grundlage Vorsorgereglement Vorsorgereglement			
- Grosse Flexibilität z.B. Kapitalbezug bis 65. Altersjahr möglich 70. Arbeitsgeber gekündigt. 65. Altersjahr möglich 65. Altersjahr möglich 70. Arbeitsgeber gekündigt. 65. Altersjahr möglich 70. Arbeitsgeber gek	beitgebers	Anspruch auf Einlagen des Arbeitgebers.	allfalligen Einlagen des Arbeitgebers.
am besten? 65. Altersjahr möglich - Nicht an Arbeitgeber gebunden Wenn nur Risikoversicherung weitergeführt werden soll - Profit von möglichen Einlagen des Arbeit gebers - An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung - Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich Grundlage Vorsorgereglement Vorsorgereglement		Mit Vollendung	des 65. Altersjahres
- Nicht an Arbeitgeber gebunden - Wenn nur Risikoversicherung weitergeführt werden soll - Profit von möglichen Einlagen des Arbeit gebers - An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung - Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich Grundlage Vorsorgereglement Vorsorgereglement			
führt werden soll Profit von möglichen Einlagen des Arbeit gebers An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich Grundlage Vorsorgereglement Vorsorgereglement	am besten?		
gebers - An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung - Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich Grundlage Vorsorgereglement Vorsorgereglement		Nicht an Arbeitgeber gebunden	
- An Arbeitgeber gebunden. Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung - Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich Grundlage Vorsorgereglement Vorsorgereglement			- Profit von möglichen Einlagen des Arbeit-
Arbeitgeber den Vertrag mit der BVK, endet die freiwillige Weiterversicherung - Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich Grundlage Vorsorgereglement Vorsorgereglement			gebers
endet die freiwillige Weiterversicherung - Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich Grundlage Vorsorgereglement Vorsorgereglement			
- Kapitalbezug nach zwei Jahren nicht mehr möglich Grundlage Vorsorgereglement Vorsorgereglement			
Grundlage Vorsorgereglement Vorsorgereglement			endet die freiwillige Weiterversicherung
Grundlage Vorsorgereglement Vorsorgereglement			
	Grundlage		

Welches ist die richtige Variante für meine aktuelle Situation?

Da die beiden Varianten sich in einigen Punkten unterscheiden, ist es wichtig, sich vorgängig gut zu informieren. Eine getroffene Wahl, kann nicht geändert werden. Nehmen Sie deshalb unbedingt mit unserem Kundendienst Kontakt auf, um spezifisch auf Ihre Bedürfnisse die Vor- und Nachteile der Varianten zu erörtern. Die Kontaktdaten finden Sie <u>hier</u> oder am Ende des generierten Merkblattes.

Wie lange kann die freiwillige Weiterversicherung weitergeführt werden? Die freiwillige Weiterversicherung kann längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres abgeschlossen werden.

Bis wann muss die Anmeldung für die freiwillige Weiterversicherung erfolgen?

Die Anmeldung für die freiwillige Weiterversicherung ist bis spätestens einen Monat vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen. Bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit oder einer fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die Mitteilung spätestens 14 Tage nach der entsprechenden Entscheidungseröffnung bzw. Willenserklärung zu erfolgen.

Kann die freiwillige Weiterversicherung abgebrochen werden?

Ein solcher Widerruf ist möglich. Der Antrag dafür muss spätestens einen Monat vor Beendigung der Weiterversicherung schriftlich bei der BVK eingegangen sein. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht mehr widerrufen werden. Eine Beendigung der Weiterversicherung nach Alter 60 ist gleichzeitig der Übertritt in die Alterspensionierung. Sie können alternativ auch den Antrag auf die Austrittsleistung einreichen, sofern Sie wieder der obligatorischen Vorsorge nach BVG unterstehen. Dafür gelten die gleichen Fristen. Eine Beendigung der Weiterversicherung vor Alter 60 führt zu einem Transfer Ihrer Freizügigkeitsleitung in die neue Pensionskasse bzw. auf ein Freizügigkeitskonto. Die Kontoinformationen sind uns schriftlich mitzuteilen. Beim Bezug der Freizügigkeitsleistung verlieren Sie den Anspruch auf die noch offenen Aufwertungsgutschriften.

Ab wann kann die Altersrente bezogen werden?

Die Altersrente kann frühestens ab dem vollendeten 60. Altersjahr beantragt bzw. bezogen werden.

Wie erfolgt die Rechnungsstellung für die Beiträge?

Die freiwillig weiterversicherten Personen haben sämtliche vereinbarte Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge selbst zu bezahlen. Die Beiträge werden von der BVK anteilsmässig monatlich in Rechnung gestellt. Die jährliche Grundgebühr (CHF 260) wird zusammen mit der jährlichen personengebundenen Gebühr (CHF 13.20) ebenfalls auf monatlicher Basis fakturiert.

Besteht Anspruch an einem Überbrückungszuschuss?

Nein. Im Falle der freiwilligen Weiterversicherung besteht kein Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss zur Altersrente, ungeachtet dessen, ob die Bestimmungen über den Überbrückungszuschuss zur Altersrente für das Personal des ehemaligen Arbeitgebers zur Anwendung kommen.

Wie verhält es sich mit der Sparbeitragswahl?

Beim Übertritt in die freiwillige Weiterversicherung erfolgt ohne anderslautende Wahlerklärung eine Zuweisung der freiwillig weiterversicherten Person zum bis dahin gültigen Plan. Eine Wahlerklärung hat zusammen mit der Mitteilung der freiwilligen Weiterversicherung zu erfolgen.

Was bedeutet die Informationspflicht?

Freiwillig weiterversicherte Personen haben der BVK ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu und vollständig über alle für die freiwillige Weiterversicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über die Aufnahme einer der obligatorischen Versicherung nach BVG unterstehenden Erwerbstätigkeit, Auskunft zu geben. Die BVK kann von ihnen jederzeit die für die Überprüfung der freiwilligen Weiterversicherung notwendigen Erklärungen einverlangen.

Wo ist das Formular für die Anmeldung zu finden?

Die Anmeldung zur freiwilligen Weiterversicherung finden Sie <u>auf der</u> Homepage www.bvk.ch unter der Rubrik Services / Downloads / Formulare.

Ich habe eine neue Anstellung. Was muss ich tun?

Kontaktieren Sie uns. Je nach gewähltem Produkt endet die freiwillige Weiterversicherung oder wird mit reduziertem versichertem Lohn weitergeführt.

Was ist wichtig zu wissen?

Falls seinerzeit der Arbeitgeber die Kündigung ausgesprochen hat und Sie die Vorsorgelösung des Gesetzgebers (BVG) gewählt haben führt dies, so sich der ehemalige Arbeitgeber einer neuen Vorsorgeeinrichtung anschliesst, zur Beendigung der freiwilligen Weiterversicherung bei der BVK auf den Zeitpunkt des Übertritts in die neue Pensionskasse. Eine Fortführung der freiwilligen Weiterversicherung in der BVK ist in diesem Fall nicht mehr möglich und die Altersleistungen werden fällig. Gegebenenfalls kann der Versicherungsschutz beim neuen Vorsorgewerk weiter geführt werden.

Falls Sie den Versicherungsschutz nach dem BVK Reglement gewählt haben, bleiben Sie auch bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung ihres ehemaligen Arbeitgebers weiterhin bei der BVK versichert.

Ist der Kapitalbezug weiterhin möglich?

Falls Ihnen der Arbeitgeber die Kündigung ausgesprochen hat und Sie den Versicherungsschutz nach BVG gewählt haben, ist ein Kapitalbezug der Altersleistung nur innert der ersten zwei Jahre ab Beginn der freiwilligen Weiterversicherung möglich, sofern das 60. Altersjahr bereits vollendet wurde. Danach erfolgt die Auszahlung des Sparguthabens als monatliche Rente.

Falls Sie die Weiterversicherung gemäss BVK-Reglement gewählt haben, ist ein Kapitalbezug unabhängig von der Dauer des Versicherungsschutzes bei Pensionierung möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung zum Kapitalbezug sowie dem höheren Umwandlungssatz spätestens einen Monat vor Beendigung des Vertrags bei der BVK eintreffen muss. Dies bedeutet, dass diese Begehren spätestens mit der Kündigung der freiwilligen Weiterversicherung bzw. einen Monat vor Vollendung des 65. Altersjahres bei der BVK eintreffen müssen.

Was passiert im Todesfall bzw. bei Invalidität, wenn die Risikoversicherung nicht abgeschlossen wurde? Das Sparguthaben wird der freiwillig versicherten Person bzw. an deren Hinterbliebenen in Kapitalform ausbezahlt.

Erhalte ich eine Steuerbescheinigung?

Ja. Es wird jeweils im Januar des Folgejahres eine Steuerbescheinigung per Post versendet. Wir empfehlen Ihnen, mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären, welche steuerlichen Auswirkungen die freiwillige Weiterversicherung für Sie hat.

Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch Telefon 058 470 45 45

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.